

## **Einrichtung von Übermittlungs- und Auskunftssperren**

### **Übermittlungssperren**

Mit Übermittlungssperren können Sie das Übermitteln Ihrer Meldedaten an bestimmte Institutionen ausschließen. Folgende Übermittlungssperren können Sie bei Ihrer Meldebehörde beantragen:

- Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften,
- Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen,
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen,
- Auskünfte an Adressbuchverlage,
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr.

Die Übermittlungssperren werden nur für diesen Wohnsitz eingerichtet. Wenn Sie eine Datenübermittlung für alle Wohnsitze ausschließen wollen, müssen Sie die Übermittlungssperren bei den entsprechenden Meldebehörden einrichten.

Das Einrichten von Übermittlungssperren ist kostenfrei.

Übermittlungssperren gegen Datenübermittlungen an Parteien, an Adressbuchverlage und im Zusammenhang mit Alters- oder Ehejubiläen können ohne Voraussetzungen eingetragen werden.

### **Auskunftssperren**

Die Meldebehörde darf Dritten einfache Melderegisterauskünfte und unter bestimmten Voraussetzungen erweiterte Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Sie können beantragen, dass keine Auskünfte aus dem Melderegister an Privatpersonen oder nicht öffentliche Stellen weitergeleitet werden.

Für eine Auskunftssperre müssen Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Gefährdung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (beispielsweise Urteile, Strafanzeigen, ärztliche Bescheinigungen, Bestätigungen von Opferschutzstellen, Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt, Arbeitgeber o. ä.)

Auskunftssperren werden für maximal zwei Jahre eingetragen und müssen, soweit die Voraussetzungen weiter bestehen, erneut beantragt werden.

### **Wie wird der Antrag gestellt?**

Die Einrichtung einer Übermittlungs- oder Auskunftssperre können Sie formlos schriftlich oder persönlich bei der Meldebehörde, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, beantragen.